

Satzung des Vereins BOOT e.V.

*In der Gründungsversammlung vom 06.03.2021 angenommene Fassung
mit den in der Vorstandssitzung vom 20.05.2021 vorgenommenen
redaktionellen Änderungen in §4(4), §10(1)(2) und §13 (1);
Geänderte Fassung vom 27.02.2026*

Präambel

BOOT e.V. ist eine Nachbarschaftsinitiative im Hamburger Stadtteil Hamm-Süd. Der Verein möchte im Osterbrookviertel im Hamburger Stadtteil Hamm-Süd unter dem Namen „BOOT Hamburg“ einen öffentlich zugänglichen Begegnungsort schaffen und betreiben. Die zu schaffende Anlage soll Sport mit Kultur verbinden und insbesondere helfen, die zum Zeitpunkt der Vereinsgründung kaum genutzten Wasserflächen der Bille und ihrer Kanäle für den Wassersport zu erschließen.

Vorrangiges Vereinsziel ist die Förderung der sozialen Infrastruktur und die Integration aller Bevölkerungsteile durch Sport und Kultur.

Der Verein versteht sich als integrativ und berücksichtigt und vermittelt ökologische und nachhaltige Inhalte.

BOOT e.V. sieht sich als aktiven Teil einer positiven, an der Fortentwicklung der Gemeinschaft orientierten Stadtentwicklung. Der Verein berücksichtigt dabei in seiner Zielsetzung die geschichtlichen Voraussetzungen in Hamburg Hamm-Süd und die soziale Zusammensetzung in diesem Stadtteil:

Die Planungen für den Begegnungsort „BOOT Hamburg“ berücksichtigen Stadtentwicklungskonzepte und -projekte der Hansestadt Hamburg und des Bundes. Hamm Süd, das im Zuge des Zweiten Weltkrieges nahezu komplett zerstört worden ist, wird heute von Gewerbeflächen geprägt. Im Kontrast hierzu zeichnet sich der Stadtteil auch durch eine ruhige zentrale Wohnlage sowie bisher wenig genutzte Grün- und Wasserflächen aus.

Seit 2008 stand Hamm-Süd im Fokus von Stadtentwicklungsprogrammen wie z.B. dem RISE-Projekt. Diese Programme wollten die Eigeninitiative der Anwohnerschaft fördern helfen.

Die zugrundeliegenden Studien dokumentierten u.a., dass der Anteil der Leistungsempfänger nach SGB XII und AsylbLG an der Bevölkerung im Osterbrookviertel deutlich über dem Hamburger Durchschnitt lag. Bezogen auf das Einkommen je Steuerpflichtigen liegt der Stadtteil Hamm laut der letzten Erhebung aus dem Jahr 2013 unter dem Durchschnitt des Bezirks Hamburg-Mitte und deutlich unter dem allgemeinen Hamburger Durchschnitt.

Auch anhand der im jährlichen Sozialmonitoring dargestellten Faktoren und in Verbindung mit den Daten zur Sozialstruktur ließ sich bis vor Kurzem das Osterbrookviertel in seiner Gesamtstruktur als zwar stabil in der Dynamik, aber mit einem „niedrigen Statusindex“ beschreiben. Im Sozialmonitoring aus dem Jahr 2025 wird inzwischen ein „mittlerer Statusindex“ festgestellt.

Seit 2017 nimmt das BOOT als lebendige Nachbarschaftsinitiative aktiv Einfluss auf die Verbesserung der Lebensqualität in Hamm Süd. Die Verankerung der Initiative im Stadtteil mündete 2021 in den BOOT e.V.: Der Verein will als Körperschaft die lokale

Infrastruktur aus dem Stadtteil heraus durch aktive Beteiligung und Eigeninitiative seiner Anwohnerschaft für die Allgemeinheit verbessern helfen.

Diese aktive Beteiligung umfasst auch den genauen Blick auf die zukünftigen Veränderungen in der Anzahl und Zusammensetzung der Anwohner*Innen durch zukünftige Baumaßnahmen wie z.B. die geplanten Osterbrookhöfe, aber auch das Heranrücken der Hafencity an unser Quartier und die generell beabsichtigte Aufwertung des Hamburger Ostens durch den Masterplan „Stromaufwärts an Elbe und Bille“ (2025).

Gleichzeitig schafft der BOOT e.V. mit seinen Aktivitäten Schnittstellen mit der Vielzahl der Kulturschaffenden, die in Hamm Süd ihre Übungsräume haben, die aber bisher im Stadtteil keine öffentlichen Auftrittsmöglichkeiten vorfinden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „BOOT e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Der Verein soll bei Vereinsgründung in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des Sports bei besonderer Berücksichtigung von gesellschaftlicher Integration und der Vermittlung nachhaltiger und die Natur schützender Inhalte.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Schaffung und den Betrieb eines öffentlichen Begegnungsortes für Sport und Kultur in Hamburg Hamm-Süd.
 - b) Angebote im Bereich des Wassersports
 - als Teil des Schulsports,
 - Heranführung insbesondere von Jugendlichen und Jugendgruppen an den Wassersport,
 - fachgerechte Anleitung zum sicheren Aufenthalt auf dem Wasser,
 - Fachgerechte Unterweisung im freien Schwimmen, beim Paddeln und beim Standup-Paddeling,
 - Schaffung niedrigschwelliger Sportangebote mit dem Ziel, Beteiligte an eine regelmäßige sportliche Aktivität heranzuführen,
 - Schaffung regelmäßig wiederkehrender Sportangebote durch feste Trainingsgruppen,
 - Schaffung von Sportangeboten, die den saisonabhängigen Wassersport ergänzen (sogenanntes Winter-Training).
 - Die hieraus erzielten Einnahmen sollen dem Vereinszweck dienen.
 - c) Durch den Wassersport schafft der Verein eine sinnvolle Nutzung und Belebung von Wasserflächen im Stadtteil Hamburg Hamm-Süd, die nicht mehr von der Gewerbeschifffahrt genutzt werden. Er schafft mit der geplanten Anlage einen sicheren Zugang zum Wasser für die Öffentlichkeit. Dieser Zugang fehlte bisher in der Infrastruktur des Osterbrookviertels und seiner benachbarten Stadtteile.
 - d) Angebote im Bereich der Kultur:
 - Schaffung eines niedrigschwelligen, regelmäßigen und ganzjährigen Kulturangebotes in einem eigenen Veranstaltungsraum.

- Das Angebot umfasst Musikveranstaltungen, Lesungen, Theater, Kabarett, Vorträge sowie speziell auf Kinder und Jugendliche zugeschnittene Kulturveranstaltungen.
- Besonderer Schwerpunkt ist die Beteiligung von Musikern, die in Hamm-Süd und dem näheren Einzugsgebiet ihre Übungsräume haben.
- Fortsetzung des seit 2017 jährlich stattfindenden, von der Nachbarschaftsinitiative BOOT gegründeten „Osterbrooklyn“-Musikfestivals.
- Fortsetzung des seit 2018 von der Nachbarschaftsinitiative BOOT betriebenen („rollenden“ gestrichen) „BOOTsWagen“-Kulturcafés.
- Die hieraus erzielten Einnahmen sollen dem Vereinszweck dienen.

(3) In seine Aktivitäten integriert der Verein aktiv die Klimaschutzziele. Er richtet seine Angebote barrierefrei aus.

(4) Aktivierung und Beteiligung der Nachbarschaft.

- a) BOOT e.V. hat die bestehende soziale Struktur im Osterbrookviertel im Blick und öffnet diese für neue Entwicklungen. Er will zu Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement ermuntern.
- b) BOOT e.V. entdeckt Potentiale bei Einzelnen und öffnet diese Potentiale für die Gemeinschaft.
- c) BOOT e.V. entsteht aus einer Nachbarschaftsinitiative, bezieht sein Wissen und seine Kompetenz aus der Nachbarschaft und gestaltet aktiv und zukunftsorientiert den gemeinschaftlichen geteilten sozialen Raum.
- d) In diesem Sinne ist der Begriff „BOOT e.V.“ programmatisch zu verstehen.

(5) Der BOOT e.V. sucht den Dialog mit Behörden und Gremien im Bereich der Quartiersentwicklung.

(6) Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien und Konfessionen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder

- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder: Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag über beitragsfreie Ehrenmitgliedschaften entscheiden.

(3) Stimmrecht und Wahl in den Vorstand:

- a) Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 15. Lebensjahres.
- b) Nur ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres können in den Vorstand gewählt werden.
- c) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell und können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf Grundlage dieser Satzung nach freiem Ermessen. Die Antragsstellung ist nicht formgebunden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Halbjahrs (*vorher: „Quartals“*) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (*vorher: „Vorsitzenden“*) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Vereinsbeiträge ist nicht möglich.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Dies kann persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich erfolgen. Bis dahin ruhen alle mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitglieds.

(8) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 4 Wochen liegen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(9) Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Macht das Mitglied von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist nach diesem Absatz, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung

verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) der erweiterte Vorstand (§ 9)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf einfachen Vorstandsbeschluss entweder als Präsenzveranstaltung oder als Digitale Mitgliederversammlung über eine geeignete digitale Plattform abgehalten werden. Die rechtlichen Erfordernisse an eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Dies geschieht entweder auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
- (4) Die ordnungsgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch an den Vorstand des Vereins gestellt werden. Die endgültige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte Postanschrift oder E-Mailadresse des Mitgliedes gerichtet ist. Ein Versand per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds wahrt die Schriftform der Einladung. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch erfolgt eine Einladung per Postversand.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Dies umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Festlegung der Mitgliedbeiträge und Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes antrags-, stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Versammlung leitet ein Mitglied des Vorstandes, in der Regel die/der Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes antrags-, stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der jeweiligen Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 - 4 Personen:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) und zwei bis drei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes (Vorsitzende/r und erstem/r, zweitem/r oder drittem/r Stellvertreter/in) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand zurücktreten. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.

(4) Bis zur Nachwahl des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung kann der verbleibende Vorstand ein Interims-Vorstandsmitglied benennen.

(5) Bei gleichzeitigem Rücktritt zweier oder aller Vorstandsmitglieder (im Fall eines dreiköpfigen Vorstandes) oder dreier oder aller Vorstandsmitglieder (im Fall eines vierköpfigen Vorstandes), ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen. Die Vereinsgeschäfte sind bis zur Neuwahl vom bisherigen Vorstand kommissarisch weiterzuführen. Bis zur Neuwahl darf der zurückgetretene Vorstand nur die zur Aufrechterhaltung des Vereins notwendigen Aufgaben wahrnehmen.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschaffung von Mitteln
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung von Vereinsbeschlüssen
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans/Buchführung
- e) Erstellung des Jahresabschlusses und Vorlage an die Mitgliederversammlung spätestens 6 Monate nach Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres
- f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(7) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll sich an der Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrags orientieren. Davon unberührt bleibt der Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen (§ 670 BGB).

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der unter anderem die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie Regelungen zu den Vorstandssitzungen festgelegt sind.

(9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der Vorstand kann durch die Wahl von Beisitzer/innen erweitert werden.
- (2) Beisitzer/innen des erweiterten Vorstands werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mitglieder, die Interesse an einer Rolle als Beisitzer/innen im erweiterten Vorstand haben, können diese als Gast in einer Vorstandssitzung beantragen. Der erweiterte Vorstand kann den Wunsch mit einfacher Mehrheit bestätigen oder ablehnen. Die Rolle gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Ein/e Beisitzer/in des erweiterten Vorstands kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand zurücktreten.

Der erweiterte Vorstand nimmt an den Vorstandssitzungen teil und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen aus formalen Gründen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Familienname, Vorname, Anschrift; Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
- (3) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds gelöscht. Ausgenommen sind Daten, die die Kassenverwaltung betreffen: Diese werden gemäß den bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der

Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorsitzende/r und erste/r Stellvertreter/in oder Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(gestrichen, da Doppelung: (2) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren)

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, d. 27.02.2022

Stefan Malzkorn

Vorsitzender

Sylvia Henschel

Stellvertretende Vorsitzende

Anja Brandt

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

n.n.

Stellvertretende/r Vorsitzende/r